



VERBAND ENTWICKLUNGSPOLITIK  
DEUTSCHER NICHTREGIERUNGS-  
ORGANISATIONEN e.V.

## **Kriterien für eine Mitgliedschaft im Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.**

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2009 in Bonn)

### **Präambel**

In VENRO, dem Dachverband der entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen in Deutschland, schließen sich Organisationen der privaten und kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe sowie der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zusammen. Sie verfolgen gemeinsam das Ziel der gerechten Gestaltung der Globalisierung, insbesondere die Überwindung der weltweiten Armut und setzen sich für die Verwirklichung der Menschenrechte und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.

Die Mitglieder und Gastmitglieder des Verbandes Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen handeln in der Überzeugung, dass ein Weg nachhaltiger Entwicklung der Mitwirkung der gesamten Gesellschaft, d.h. jedes Einzelnen, bedarf. Es sind tiefgreifend politische Reformen, eine Änderung unseres Lebensstils sowie ein höheres Maß von Solidarität und Hilfe für die Armen in den Entwicklungsländern notwendig. Armut, Umweltzerstörung und Beschneidung der Lebenschancen künftiger Generationen haben ethisch und politisch nicht hinnehmbare Dimensionen erreicht.

Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Mitglieder und Gastmitglieder werden in ihrer Arbeit von den Grundprinzipien Nichtdiskriminierung, Toleranz, Partizipation, Gewaltfreiheit und Offenheit für andere Kulturen und Religionen geleitet.

1. Die Mitgliedschaft in VENRO steht eigenständigen, nichtstaatlichen, gemeinnützigen, juristischen Personen sowie Dachorganisationen regionaler und lokaler Nichtregierungsorganisationen (Ländernetzwerke) offen, die sich in der Entwicklungszusammenarbeit, humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Informations-, Bildungs- und Lobbyarbeit engagieren. Sie müssen nach deutschem Recht verfasst sein und ihren Sitz in Deutschland haben. Eine Beteiligung Bund/Land/Kommunen darf 10 % des Stimmrechts und/oder des stimmberechtigten Eigenkapitals nicht überschreiten.

Den Status Gastmitglied können gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen erwerben, die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit/ Humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Information und Bildung wahrnehmen, aber nicht alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen.

Den Status Gastmitglied können auch Nichtregierungsorganisationen erwerben, die zwar alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, aber lediglich als Gastmitglied mitwirken wollen. In diesem Fall ist die Mitgliedschaft als Gastmitglied auf zwei Jahre befristet.

2. Die Mitglieder und Gastmitglieder verpflichten sich, für gerechtere Beziehungen zwischen Nord und Süd einzutreten und die in den grundlegenden Dokumenten des Verbands niedergelegten Positionen anzuerkennen.

Zu diesen Dokumenten gehören die Satzung, der VENRO-Verhaltenskodex „Transparenz, Organisationsführung und Kontrolle“, der VENRO\_Kodex „Entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit“ (inkl. Manual) und der VENRO-Kodex zu Kinderrechten „Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“.

3. Mitglieder und Gastmitglieder müssen bundesweit bekannt bzw. überregional tätig sein oder über eine überregionale Mitgliedschaft/Unterstützungsstruktur verfügen und dies nachweisen.
4. Mitgliedsorganisationen müssen seit mindestens zwei Jahren bestehen und über praktische Erfahrungen in der Projektarbeit, der humanitären Hilfe, der entwicklungspolitischen Bewusstseins- oder Lobbyarbeit verfügen.
5. Über die Verwaltung der Finanzmittel (einschließlich Jahresabschlussprüfung und deren Veröffentlichung) und ihre Verwendung muss in Deutschland von hier ansässigen Personen entschieden werden. Die Entscheidung über in Deutschland aufgebrauchte Mittel muss in Deutschland erfolgen. Es darf kein Weisungsrecht einer ausländischen Dachorganisation bestehen.
6. Die Mitgliedsorganisationen müssen dem Verband Einblick in ihre Satzung, ihren Geschäfts- und Finanzbericht sowie ihre Veröffentlichungen gewähren. Darüber hinaus ist über ihre korporativen Mitglieder sowie die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden/Körperschaften/Dachverbänden zu informieren.

Bonn, den 15.12.2009